

**Neue Buchführungsgrenzen ab 2025**

Ab dem 1. Januar 2025 gelten neue Buchführungsgrenzen, die auf das Wachstumschancengesetz zurückgehen.

So wird die Umsatzgrenze von 600.000 EUR auf 800.000 EUR steigen.

Die Gewinngrenze steigt von 60.000 EUR auf 80.000 EUR.

Ein Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen – bisher 25.000 EUR – entfällt ab 2025 als Kriterium.

Das **Wachstumschancengesetz** (WCG) hat auch spezifische Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Weitere wichtige Punkte sind:

Steuervereinfachung: Das Steuersystem wird vereinfacht, um den bürokratischen Aufwand für landwirtschaftliche Betriebe zu verringern. Dies umfasst auch die Abschaffung der Agrardiesel-Beihilfe, die durch andere Entlastungsmaßnahmen kompensiert werden sollen.

Investitionen und Innovationen: Es gibt Anreize für landwirtschaftliche Betriebe, in Energieeffizienzmaßnahmen und Forschung zu investieren. Dies soll die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft stärken.

1. **10-Punkte-Plan:** Die Bundesregierung hat einen 10-Punkte-Plan zur Entlastung der deutschen Landwirtschaft vorgestellt, der im Rahmen des Wachstumschancengesetzes umgesetzt wird. Dieser Plan soll die Betriebe in der Wertschöpfungskette stärken und unnötige Bürokratie abbauen.

Das Gesetz zielt darauf ab, die Landwirtschaft zukunftsfest aufzustellen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Es ist ein wichtiger Schritt, um das Vertrauen in die Landwirtschaft wiederherzustellen und die Bäuerinnen und Bauern langfristig zu entlasten.

Was gehört zur landwirtschaftlichen Buchführung?

Die landwirtschaftliche Buchführung umfasst mehrere wichtige Elemente, um eine ordnungsgemäße und transparente Finanzverwaltung sicherzustellen. Hier sind die wesentlichen Bestandteile:

Kontenplan: Ein strukturierter Kontenplan, der alle relevanten Konten für Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte und Schulden enthält.

Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnungen: Detaillierte Aufzeichnungen aller Betriebseinnahmen und -ausgaben, um den wirtschaftlichen Erfolg des Betriebs nachzuverfolgen.



Abschlüsse: Jahresabschlüsse wie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GUV), die den finanziellen Stand des Betriebs am Ende des Geschäftsjahres darstellen.

Lohn- und Gehaltsbuchführung: Aufzeichnungen über die Löhne und Gehälter der Mitarbeiter, einschließlich aller relevanten Abzüge und Sozialabgaben.

Inventarverzeichnis: Eine genaue Aufstellung aller Betriebsmittel, wie Maschinen, Geräte, Vieh und Vorräte, einschließlich ihrer Wertansätze.

Steuerliche Aufzeichnungen: Dokumentation aller steuerrelevanten Transaktionen und Abgaben, wie Umsatzsteuer, Einkommensteuer und sonstige Steuern.

Subventions- und Fördermittelverwaltung: Verwaltung und Nachweis der erhaltenen Fördermittel und Subventionen sowie deren bestimmungsgemäße Verwendung.

Bank- und Kassenbuchführung: Aufzeichnungen über alle Bankbewegungen und Kassenbestände, um den Geldfluss des Betriebs nachvollziehen zu können.

Anlagenbuchführung: Erfassung und Verwaltung aller langfristigen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten, Abschreibungen und Restwerte.

Diese Elemente tragen dazu bei, eine vollständige und transparente Buchführung zu gewährleisten, die sowohl für betriebliche Entscheidungen als auch für steuerliche Zwecke unerlässlich ist.

Was ist unterhalb der o. a. Buchführungsgrenzen zu tun?

Wenn landwirtschaftliche Betriebe die oben genannten Buchführungsgrenzen nicht überschreiten, gelten für sie vereinfachte Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten. Hier sind einige wichtige Punkte:

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR): Kleinere landwirtschaftliche Betriebe können statt einer doppelten Buchführung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) erstellen. Diese Methode ist weniger aufwändig und erfordert nur das Aufzeichnen der Betriebseinnahmen und -ausgaben.

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG): Für sehr kleine Betriebe besteht die Möglichkeit, den Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermitteln. Dies ist eine besonders einfache Form der Gewinnermittlung, bei der pauschale Werte für bestimmte Betriebsausgaben angesetzt werden.

Aufbewahrungspflichten: Auch unterhalb der Buchführungsgrenzen müssen bestimmte Unterlagen, wie Rechnungen und Belege, aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungsfrist beträgt in der Regel zehn Jahre.



Umsatzsteuer: Landwirte, die unter die Kleinunternehmerregelung fallen (Umsatzgrenze: 22.000 Euro), sind von der Umsatzsteuer befreit und müssen keine Umsatzsteuererklärungen abgeben. Sie dürfen in diesem Fall allerdings auch keine Vorsteuer geltend machen.

Diese vereinfachten Regelungen sollen den administrativen Aufwand für kleinere landwirtschaftliche Betriebe minimieren und ihnen ermöglichen, sich stärker auf ihre landwirtschaftliche Tätigkeit zu konzentrieren.

Zurück zum Archiv mit dem linken Pfeil vor dem o. a. Link